



Abfuhrordnung der Marktgemeinde Sankt Barbara im Mürztal

Auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom **30.09.2021** wird gemäß § 11 in Verbindung mit § 13 des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004, und auf Grund der Ermächtigung gemäß § 8 Abs. 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, in Verbindung mit § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, die Abfuhrordnung der Marktgemeinde Sankt Barbara im Mürztal erlassen:

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Gemeinde erfüllt die von ihr zu besorgenden Aufgaben der Abfallwirtschaft nach den Grundsätzen des Vorsorgeprinzips sowie der Nachhaltigkeit. Dazu zählen insbesondere nachvollziehbare Maßnahmen zur Abfallvermeidung, Maßnahmen für die Sicherstellung einer nachhaltigen Abfall- und Umweltberatung sowie Maßnahmen und Projekte zur Förderung einer nachhaltigen Abfall- und Stoffflusswirtschaft. Für die Beschaffung von Arbeitsmaterial und Gebrauchsgütern sowie Maßnahmen der Wirtschaftsförderung durch die Gemeinde gelten die Grundsätze gemäß § 2 StAWG 2004.
- (2) Für die Sammlung und Abfuhr der im Gemeindegebiet Sankt Barbara im Mürztal anfallenden Siedlungsabfälle gemäß § 4 Abs. 4 StAWG 2004 im Sinne einer nachhaltigen Abfall- und Stoffflusswirtschaft hat die Marktgemeinde Sankt Barbara im Mürztal eine Abfallabfuhr eingerichtet.
- (3) Die Abfallabfuhr umfasst die Sammlung und Abfuhr der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe), der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle), der sperrigen Siedlungsabfälle (Sperrmüll), des Straßenkehrichts sowie der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll), die auf den im Abfuhrbereich gelegenen Liegenschaften anfallen.
- (4) Zur Besorgung der öffentlichen Abfuhr bedient sich die Gemeinde Sankt Barbara im Mürztal im Interesse der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit anderer öffentlicher Einrichtungen eines hiezu berechtigten privaten Entsorgers und des Abfallwirtschaftsverbandes „Mürzverband“.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Abfälle sind bewegliche Sachen,
 1. deren sich der Abfallbesitzer/die Abfallbesitzerin entledigen will oder entledigt hat oder



2. deren Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich ist, um die öffentlichen Interessen gemäß § 1 Abs. 3 StAWG 2004 nicht zu beeinträchtigen.
- (2) Als Abfälle gelten Sachen, deren ordnungsgemäße Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse erforderlich ist, auch dann, wenn sie eine die Umwelt beeinträchtigende Verbindung mit dem Boden eingegangen sind. Die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse kann auch dann erforderlich sein, wenn für eine bewegliche Sache ein Entgelt erzielt werden kann.
- (3) Als Siedlungsabfallarten im Sinne des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004 gelten:
 1. getrennt zu sammelnde verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe wie z.B. Textilien, Papier, Metalle, Glas – ausgenommen Verpackungsabfälle).
 2. getrennt zu sammelnde biogene Siedlungsabfälle (kompostierbare Siedlungsabfälle wie z.B. Küchen-, Garten-, Markt- oder Friedhofsabfälle)
 3. sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll, der wegen seiner Beschaffenheit weder in bereitgestellten Behältnissen noch durch die Systemabfuhr übernommen werden kann)
 4. Siedlungsabfälle, die auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Parkanlagen anfallen (Straßenkehricht, der auf Grund seiner Beschaffenheit der Restmüllbehandlung zuzuführen ist) sowie
 5. gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll, das ist jener Teil der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, der nicht den Ziffern 1 bis 4 zuzuordnen ist).

§ 3

Abfuhrbereich

Der Abfuhrbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Marktgemeinde Sankt Barbara.

Die Abfuhrgrenzen werden wie folgt festgelegt:

Ortsteil Wartberg:

Der Abfuhrbereich umfasst die beiden Katastralgemeinden Wartberg und Scheibsgraben mit Ausnahme folgender Liegenschaften:

- a) In der KG Wartberg nach dem Objekt Spregnitz 42.
- b) In der KG Scheibsgraben nach dem Anwesen Scheibsgraben 41.

Ortsteil Mitterdorf:

Der Abfuhrbereich umfasst die beiden Katastralgemeinden Mitterdorf und Lutschaun mit Ausnahme folgender Liegenschaften:

- c) Schrittwieser Johann, Wegenhartstraße 19
- d) Huber Wilhelm, Wegenhartstraße 15



- e) Wagner Renate, Wegenhartstraße 17
- f) Lechner Klaus, Wegenhartstraße 1

Ortsteil Veitsch:

Der Abfuhrbereich umfasst die Katastralgemeinden Niederaigen, Dorf-Veitsch, Groß-Veitsch und Klein-Veitsch mit Ausnahme folgender Liegenschaften:

- a) In der KG Niederaigen nach den Objekten Hochreiterstraße 17 und 28
- b) In der KG Groß-Veitsch
 - i. Nach dem Objekt Pretalstraße 23
 - ii. Nach dem Objekt Griesbachgraben 8
- c) In der KG Klein-Veitsch
 - i. Nach dem Objekt Zwertlesgraben 10
 - ii. Nach dem Objekt Schwarzenbachgraben 6
 - iii. Alpenbachgraben
 - iv. Kaiblinggraben
 - v. Habergaben

Für die nicht im Abfuhrbereich gelegenen Liegenschaften legt die Marktgemeinde St. Barbara im Mürztal folgende öffentliche Sammelstellen fest, an welche die Siedlungsabfälle von den Liegenschaftseigentümern/Liegenschaftseigentümerinnen abzuliefern sind:

Ortsteil Veitsch:

1. Hochreiterstraße im Bereich Karnersiedlung
2. Nach Griesbachgraben 8 und Am Bergbau im Bereich Veitscher Straße 40
3. Ab Pretalstraße 23 Richtung Pretalsattel, und Wörenbachgraben im Bereich FF Pretal
4. Steinbachgraben im Bereich Kreuzung Brunnalmstraße und Steinbachgraben
5. Brunnalm im Bereich Parkplatz Freizeitbetriebe Veitsch GmbH
6. Nach Zwertlesgraben 10 im Bereich Proschenhofsiedlung
7. Schwarzenbachgraben im Bereich Kreuzung Klein-Veitsch-Straße und Schwarzenbachgraben
8. Kaiblinggraben, Habergaben und Alpenbachgraben sowie die Anwesen Klein-Veitsch-Straße 60 und 62 im Bereich Klein-Veitsch-Straße 66

Ortsteil Wartberg:

1. Scheibgraben im Kreuzungsbereich Meiereiweg



2. Scheibigraben im Bereich Weichlbauer

Ortsteil Mitterdorf:

1. Holzladeplatz im Bereich der Brücke zur Wegenhartstraße

§ 4

Anschlusspflicht

- (1) Die Liegenschaftseigentümer/innen der im Abfuhrbereich gelegenen Grundstücke sind berechtigt und verpflichtet, diese an die öffentliche Abfuhr anzuschließen und die auf ihren Grundstücken anfallenden Siedlungsabfälle durch die öffentliche Abfuhr sammeln und abführen zu lassen.
- (2) Die Anschlusspflicht entsteht für die innerhalb des Abfuhrbereiches gelegenen Grundstücke mit der Bereitstellung der Abfallsammelbehälter. Die Gemeinde hat die Anschlusspflichtigen von der Beistellung der Abfallsammelbehälter nachweislich zu verständigen. Auf Antrag des Liegenschaftseigentümers/der Liegenschaftseigentümerin hat die Gemeinde über die Anschlusspflicht mit Bescheid abzusprechen. In diesem Bescheid hat die Gemeinde auch die Art, Größe und Anzahl der Abfallsammelbehälter sowie die Abfuhrintervalle festzulegen. Der Antrag ist vom Liegenschaftseigentümer/von der Liegenschaftseigentümerin binnen eines Monats ab Zustellung der Verständigung über die Beistellung der Abfallsammelbehälter einzubringen.
- (3) Die Liegenschaftseigentümer/innen der außerhalb des Abfuhrbereiches gelegenen Grundstücke sind berechtigt und verpflichtet, den auf ihren Grundstücken anfallenden Siedlungsabfall an den im § 3 Abs. 2 festgelegten Sammelstellen abzugeben.
- (4) Die Anschlusspflicht entsteht für die außerhalb des Abfuhrbereiches gelegenen Grundstücke mit Inkrafttreten dieser Verordnung.
- (5) Eine bloß zeitweilige Benützung des Grundstückes (z.B. Zweitwohnung, Ferienhaus, Wochenendhaus oder Kleingartenanlage) begründet keine Ausnahme von der Anschlusspflicht.
- (6) Die Andienungspflichtigen, welche nicht private Haushalte sind, können unter Vorlage eines betrieblichen Abfallwirtschaftskonzeptes gemäß § 10 AWG 2002 von der Andienungspflicht entbunden werden, wenn von der Gemeinde die besonderen Anforderungen hinsichtlich der Sammellogistik oder vom Abfallwirtschaftsverband die besonderen Anforderungen an die Abfallbehandlung nicht erfüllt werden können. Über einen diesbezüglichen Antrag hat die Gemeinde mit Bescheid abzusprechen. Dem Abfallwirtschaftsverband Mürzverband kommt in diesem Verfahren Parteistellung zu. Sollten sich nach Bescheiderlassung die Voraussetzungen für die Entbindung der Andienungspflicht ändern, hat die Marktgemeinde Sankt Barbara im Mürztal von Amts wegen ein Bescheidverfahren einzuleiten. Änderungen des Abfallwirtschaftskonzeptes sind der Gemeinde unaufgefordert zu übermitteln.



§ 5

Sammlung und Abfuhr

- (1) Verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe) sind vom Besitzer/von der Besitzerin zu trennen und in die entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter bei den Sammelstellen gemäß § 7 einzubringen. Dabei ist im Hinblick auf die Wiederverwertung darauf zu achten, dass keine Verschmutzung und keine Vermischung der Altstoffe erfolgt.
- (2) Biogene Siedlungsabfälle (Bioabfälle) werden in den jeder Liegenschaft zur Verfügung stehenden Abfallsammelbehältern (Biotonne) entsorgt. Biogene Siedlungsabfälle, die nicht über die zur Verfügung gestellten Abfallsammelbehälter entsorgt werden, können mit Zustimmung der Gemeinde auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden.
- (3) Gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll) werden in den jeder Liegenschaft zur Verfügung stehenden Abfallsammelbehältern und oder im begründeten Bedarfsfall in Abfallsammelsäcken gesammelt.
- (4) Sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll) sind vom jeweiligen Besitzer/von der jeweiligen Besitzerin an den von der Marktgemeinde Sankt Barbara festzusetzenden Zeiten im Altstoffsammelzentrum Sankt Barbara, Schulstraße 9, 8662 Sankt Barbara, abzugeben.
- (5) Problemstoffe gemäß § 2 Abs. 4 Z.4 AWG 2002, dürfen nicht in die Abfallsammelbehälter für nicht gefährliche Siedlungsabfälle eingebracht werden. Die Gemeinde hat gemäß § 28 AWG 2002 bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, eine getrennte Sammlung (Abgabemöglichkeit) von Problemstoffen durchzuführen. Problemstoffe sind vom jeweiligen Besitzer/von der jeweiligen Besitzerin an den von der Gemeinde festzusetzenden Zeiten im Altstoffsammelzentrum der Marktgemeinde Sankt Barbara, Schulstraße 9, 8662 Sankt Barbara, abzugeben.

§ 6

Abfallsammelbehälter für gemischte und biogene Siedlungsabfälle (Restmüll und Bioabfälle) Altpapier

- (1) Die Sammlung von Siedlungsabfällen erfolgt in geeigneten und je nach zu sammelnder Abfallart unterscheidbaren Abfallsammelbehältern oder Abfallsammelsäcken. Werden Abfallsammelbehälter mutwillig (grob fahrlässig oder vorsätzlich) beschädigt oder zerstört, so kann die Marktgemeinde die Kosten dieses Schadens am Eigentum der Marktgemeinde beim Verursacher einfordern.
- (2) Die Sammlung der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll) erfolgt in geeigneten Behältern mit einem Inhalt von **80 (nur vorhandene alte Tonnen im OT Wartberg), 120, 240, 770 oder 1100** Litern bzw. Abfallsammelsäcken



- mit **60** Litern. Die Abfallsammelsäcke können im begründeten Bedarfsfall nur von der Marktgemeinde St. Barbara im Mürztal bezogen werden.
- (3) Für jede Liegenschaft ist mindestens ein **80 (nur vorhandene alte Tonnen im OT Wartberg) bzw. 120** Liter-Behälter für die Sammlung und Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle zu verwenden. Das Behältervolumen darf **240** Liter pro Person und Jahr nicht unterschreiten.
 - (4) Bei Liegenschaften mit mehreren Gebäuden bzw. bei Liegenschaften mit einem Gebäude, das von mehreren Haushalten bewohnt wird, kann ein gemeinsamer Abfallsammelbehälter verwendet werden. Das Behältervolumen darf **120** Liter pro Person und Jahr nicht unterschreiten. Befinden sich Betriebsgebäude (z. B. Geschäfte, Büros, Fabriken, sonstige Einrichtungen und Anlagen) auf einer Liegenschaft bzw. Betriebsgebäude und Wohngebäude auf ein- und derselben Liegenschaft, so kann die Marktgemeinde Sankt Barbara im Mürztal diesen, nach Maßgabe der Größe und Art, eigene Abfallsammelbehälter beistellen. Dies gilt gleichermaßen für stationäre oder mobile Verkaufsstände sowie Baustellenhütten auf öffentlichem Gut oder privaten Liegenschaften.
 - (5) Bei Liegenschaften, für die eine Abfuhr von biogenen Siedlungsabfällen durch die Gemeinde beantragt wurde, erfolgt die Sammlung und Abfuhr der biogenen Siedlungsabfälle in besonders gekennzeichneten Behältern („braune Tonne“) mit einem Inhalt von 120 bzw. 240 Litern.
 - (6) Die Abfallsammelbehälter sind für die Nutzungsberechtigten an leicht zugänglicher Stelle aufzustellen. Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass bei der Benützung der Abfallsammelbehälter keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch und Lärm erfolgt. Die Aufstellplätze der Sammelbehälter sind von den Liegenschaftseigentümer/innen zu reinigen und von Schnee und Eis freizuhalten. Für die Abholung sind die Abfallsammelbehälter am Tag der Abholung ab 04.30 Uhr oder am Vorabend an leicht zugänglicher Stelle an der Grenze zur öffentlichen Verkehrsfläche bereit zu stellen. Die Gemeinde kann mit Bescheid den Ort der Aufstellung und den Ort der Abholung festlegen. Dies gilt insbesondere für die Abholung der Abfallsammelsäcke.
 - (7) Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass nach Entleerung der Abfallsammelbehälter durch die Abfallabfuhr diese umgehend wieder an den Aufstellungsort zurückgebracht werden.
 - (8) In die Abfallsammelbehälter darf nur der auf der zugehörigen Liegenschaft anfallende Siedlungsabfall eingebracht werden. Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass die Abfallsammelbehälter oder die Abfallsammelsäcke nur soweit befüllt werden, als der Deckel geschlossen oder die Abfallsammelsäcke ordnungsgemäß verschlossen werden können. In die Abfallsammelbehälter oder Abfallsammelsäcke dürfen nur jene Abfälle eingebracht werden, für deren Aufnahme sie bestimmt sind.
 - (9) Über begründeten Antrag des Liegenschaftseigentümers/der Liegenschaftseigentümerin kann das Behältervolumen und/oder die Häufigkeit der regelmäßigen Abfuhr, der Menge des tatsächlich anfallenden



Siedlungsabfalls in Entsprechung zu den Vorgaben dieser Abfuhrordnung durch die Gemeinde angepasst werden. Die Gemeinde hat über solche Anträge mit Bescheid abzusprechen.

- (10) Die Sammlung des Altpapiers erfolgt in geeigneten Abfallsammelbehältern mit einem Inhalt von 240 oder 1100 Litern. Bei Liegenschaften mit einem Gebäude, das mehrere Haushalte umfasst oder gemeinsam mit mehreren Gebäuden oder Betrieben bzw. sonstigen Einrichtungen kann ein gemeinsamer Abfallsammelbehälter verwendet werden. Das Behältervolumen darf für Altpapier 1100 Liter pro Person und Jahr nicht unterschreiten.
- (11) Sollten sich nach Bescheiderlassung gemäß Abs. 9 wesentliche Änderungen ergeben, hat die Marktgemeinde Sankt Barbara im Mürztal von Amts wegen ein Bescheidverfahren einzuleiten.

§ 7

Abfallsammelbehälter bzw. Sammelstellen für verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe)

- (1) Für die getrennte Sammlung und Abfuhr von verwertbaren Siedlungsabfällen (Altstoffe wie z.B. Textilien, Glas sowie Metalle – ausgenommen Verpackungsabfälle) werden in der Marktgemeinde St. Barbara im Mürztal Sammelstellen eingerichtet. Die Aufstellung der Abfallsammelbehälter erfolgt durch die Marktgemeinde (bzw. deren Beauftragten) und ist im Einvernehmen mit dem Liegenschaftseigentümer/der Liegenschaftseigentümerin durchzuführen.
- (2) In die auf den Sammelstellen bereitgestellten Abfallsammelbehälter dürfen nur die im Gemeindegebiet anfallenden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe) eingebracht werden. Hierbei ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass der Aufstellungsort nicht verunreinigt wird.
- (3) In die Abfallsammelbehälter dürfen nur solche verwertbaren Siedlungsabfälle eingebracht werden, wie sie der Beschriftung bzw. der Leitfarbe des jeweiligen Abfallsammelbehälters entsprechen.
- (4) Für die Marktgemeinde St. Barbara im Mürztal werden folgende Standorte für die Einrichtung einer Sammelstelle festgelegt:

1. Altstoffsammelzentrum Sankt Barbara im Mürztal
2. diverse Sammelstellen

Ortsteil Wartberg:

1. Dorfstraße im Bereich des Schneesturzplatzes
2. Dorfstraße bei der Bürgerservicestelle Wartberg
3. Dorfstraße im Bereich der Dorflinde
4. Kreuzung Spregnitz – Wiesenweg
5. Kreuzung Spregnitz – Brückengasse
6. Berghaussiedlung im Bereich des Objektes Berghaussiedlung 8



7. Feldgasse beim Objekt Feldgasse 65
8. Feldgasse beim Objekt Feldgasse 37
9. Kreuzung Scheibsgraben- Meiereiweg
10. Entlang Spregnitzstraße unter der S6-Brücke und bei der „Winkelmayr Mühle“ (im Bereich des Objektes Spregnitz 41)
11. Entlang der Spregnitzstraße im Bereich Kreuzung Meiereiweg, Kreuzung Aichberg, GH Weichlbauer und Größbauern Kreuz.
12. Kreuzung Kunischgasse – Waldweg

Ortsteil Veitsch:

1. Hochreiterstraße im Bereich Karnersiedlung
2. DDr. Rosenberg-Straße nahe Friedhof
3. Griesbachgraben und Am Bergbau im Bereich Veitscher Straße 40
4. kleiner Parkplatz RHI-Magnesita – Bereich Kreuzung Veitscher-Straße und Pretalstraße
5. Veitscherhof, Brunnalmstraße 25
6. Pretalstraße im Bereich FF Pretal
7. Steinbachgraben im Bereich Kreuzung Brunnalmstraße und Steinbachgraben
8. Brunnalm im Bereich Parkplatz Freizeitbetriebe Veitsch GmbH
9. Nach Zwertlesgraben 10 im Bereich Proschenhofsiedlung
10. Schwarzenbachgraben im Bereich Kreuzung Klein-Veitsch-Straße und Schwarzenbachgraben
11. Kaiblinggraben, Habergraben und Alpenbachgraben sowie Klein-Veitsch-Straße 60 und 62 im Bereich Klein-Veitsch-Straße 66

Ortsteil Mitterdorf:

1. 40er Weg beim Objekt Kubart
2. Untere Berggasse im Bereich „alter Spar“
3. Sportgasse 6
4. Mühlenweg 4
5. Dorfstraße 34
6. Schmolzer-Ring im Bereich Fa. Rechberger
7. Mittergasse 10
8. Bahngasse im Bereich Anwesen Fuchs
9. Neugasse bei Fa. Spar und Feuerwehr
10. Hundskopfstraße 3
11. Tachenbauerstraße Kreuzung Hundskopfstraße
12. Hundskopfstraße 56



13. Veitschtalstraße Schloß Pichl
 14. Rote-Kreuz-Straße 27 + 36
 15. Erzherzog Johann Str. 1
 16. Rittisstraße 17
 17. Schulstraße im Bereich Fichtenhof
- (5) Ergänzend zu den unter Abs. 6 festgelegten Sammelstellen werden für Alttextilien folgende Standorte für die Einrichtung einer Sammelstelle festgelegt:
- Ortsteil Mitterdorf:**
1. Untere Berggasse im Bereich Königreichssaal der Zeugen Jehovas,
 2. Veitschtalstraße im Bereich Schloss Pichl.
- Ortsteil Veitsch:**
1. DDr. Rosenberg-Straße beim Friedhof
 2. Badstraße 29 im Bereich des ehemaligen Altstoffsammelzentrum
 3. Visavis des Objektes Pretalstraße 4
- Ortsteil Wartberg:**
1. Dorfstraße 44 bei der Bürgerservicestelle der Marktgemeinde Sankt Barbara

§ 8

Durchführung der Abfallabfuhr

- (1) Die Abfuhrtermine werden im Vorhinein in Form eines Abfuhrkalenders festgelegt und den Anschlusspflichtigen zur Kenntnis gebracht.
- (2) Die Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll), der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle) sowie Altpapier erfolgt im gesamten Abfuhrbereich durch die Abfallabfuhr.
- (3) Die Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll) wird alle 4 Wochen durchgeführt. Auf begründeten Antrag (§ 6 Abs. 9 Abfuhrordnung in Verbindung mit § 9 Abs. 3 StAWG 2004) kann die Abfuhrfrequenz auf 8 Wochen angepasst werden.
- (4) Die Abfuhr der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle) wird in den Monaten Mai bis September wöchentlich und in den Monaten Oktober bis April alle 2 Wochen durchgeführt. Auf begründeten Antrag (§ 6 Abs. 9 Abfuhrordnung in Verbindung mit § 9 Abs. 3 StAWG 2004) kann die Abfuhrfrequenz in den Monaten Mai bis September auf alle 2 und in den Monaten Oktober bis April auf alle 4 Wochen angepasst werden.
- (5) Die Abfuhr des Altpapiers aus den bereitgestellten Sammelbehältern erfolgt zu den im Abfuhrkalender festgesetzten Terminen.
- (6) Die Übernahme von sperrigen Siedlungsabfällen (Sperrmüll) erfolgt im Altstoffsammelzentrum Sankt Barbara, Schulstraße 9, 8662 Sankt Barbara,



jeden Mittwoch im Monat, ausgenommen bei Feiertag, jeweils in der Zeit zwischen 09.00 Uhr und 18.00 Uhr. Zusätzlich ist die Übernahme von Sperrmüll an 4 Samstagen im Jahr, jeweils zwischen 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr möglich. Die jeweiligen Termine werden den Anschlusspflichtigen im Zuge des Abfallkalenders rechtzeitig zur Kenntnis gebracht.

- (7) Der Gras- und Grünschnitt kann in den Ortsteilen Mitterdorf und Wartberg täglich in den Monaten April bis November jeweils von 09.00 bis 20.00 Uhr am entsprechend gekennzeichneten Grundstück Nr. 225/1 der KG Wartberg, Feldgasse vor der Bahnunterführung in Richtung Kabelwerk Pengg, bis auf Widerruf abgelagert werden.
- (8) Im Ortsteil Veitsch kann der Gras- und Grünschnitt von April bis November im Container bei der Bürgerservicestelle Veitsch entsorgt werden.
- (9) Sollte der Abfuhrtermin auf einen Feiertag fallen, so gilt als Abfuhrtermin der nächste Werktag.
- (10) Eine allfällige Änderung der Abfuhr- sowie Übernahmetermine und –zeiten für Abfälle wird den Anschlusspflichtigen rechtzeitig zur Kenntnis gebracht.

§ 9

Straßenkehrrecht

Die Gemeinde hat für die ordnungsgemäße Sammlung und Abfuhr von Siedlungsabfällen gemäß § 4 Abs. 4 Z. 4 StAWG 2004 (Straßenkehrrecht) zu sorgen.

§ 10

Behandlungsanlagen

Es werden Abfallbehandlungsanlagen in Übereinstimmung mit dem regionalen Abfallwirtschaftsplan des Abfallwirtschaftsverbandes Mürzverband zur Verwertung und Beseitigung der Siedlungsabfälle gemäß §4 Abs. 4 StAWG in Anspruch genommen.

§ 11

Eigentumsübergang

- (1) Mit dem Verladen auf ein Fahrzeug der öffentlichen Abfuhr geht das Eigentum am Abfall auf den Abfallwirtschaftsverband Mürzverband bzw. bei getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfällen gemäß § 2 Abs. 3 Z. 1 auf die Marktgemeinde Sankt Barbara über.
- (2) Abfall, der einer genehmigten Behandlungsanlage zugeführt wird, geht mit der Übergabe an diese in das Eigentum des Betreibers/der Betreiberin über.
- (3) Der Eigentumsübergang nach den Absätzen 1 und 2 erstreckt sich nicht auf Wertgegenstände.



- (4) Bei Eigentumsübergang nach Abs. 1 und 2 haftet der/die bisherige Eigentümer/in bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit für Schäden, die dessen/deren eingebrachter Abfall verursacht.

§ 12

Duldungsverpflichtungen

- (1) Den Organen und Beauftragten der Marktgemeinde und des Abfallwirtschaftsverbandes Mürzverband ist zur Überwachung der Einhaltung dieser Verordnung und den hiezu erlassenen Bescheiden ungehinderter Zutritt zu allen Liegenschaftsteilen, auf denen Siedlungsabfall gemäß § 2 Abs. 3, gelagert oder behandelt wird, samt den dazu gehörigen Gebäuden und Anlagen einschließlich der Einsichtnahme der Unterlagen zu gewähren und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die dabei bekannt gewordenen persönlichen, betrieblichen oder geschäftlichen Verhältnisse unterliegen der Amtsverschwiegenheit (Art. 20 B-VG).
- (2) Die Liegenschaftseigentümer/innen oder die sonst an Liegenschaften dinglich oder obligatorisch Berechtigten haben zu dulden, dass im Zuge von Erhebungen Grundstücke im erforderlichen Ausmaß durch Organe oder Beauftragte der Gemeinde und des Abfallwirtschaftsverbandes betreten und die notwendigen Überprüfungen vorgenommen werden. Verursachte Schäden sind zu ersetzen.

§ 13

Grundzüge der Gebührengestaltung

- (1) Für die Benützung der Einrichtungen und Anlagen der Abfallabfuhr und –behandlung hebt die Marktgemeinde Sankt Barbara im Mürztal an den Zielen und Grundsätzen des § 1 StAWG 2004 orientierte Gebühren ein.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Benützungsgebühren entsteht mit dem Zeitpunkt, an dem die Abfallsammelbehälter beigestellt werden.
- (3) Zur Entrichtung der Benützungsgebühren sind die anschlusspflichtigen Liegenschaftseigentümer/Liegenschaftseigentümerinnen verpflichtet. Miteigentümer /Miteigentümerinnen schulden die Gebühr zur ungeteilten Hand. Die für die Liegenschaftseigentümer/innen geltenden Bestimmungen finden sinngemäß auch auf Personen Anwendung, die zur Nutzung des Grundstückes berechtigt sind oder es verwalten. Bei Bauwerken auf fremdem Grund gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes auch für die Bauwerkseigentümer/innen.

§ 14

Gebühren und Kostenersätze

- (1) Die Benützungsg Gebühr setzt sich zusammen aus einer verbrauchsunabhängigen Grundgebühr und einer variablen Gebühr.



- (2) Für zusätzliche Leistungen bei der Abholung des Siedlungsabfalls kann ein gesonderter Kostenersatz verrechnet werden.

§ 15 Grundgebühr

Als Grundlage der Berechnung wird die Personenanzahl der Liegenschaft mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeten Personen bzw. die Anzahl der Bediensteten pro Betrieb oder der sonstigen Einrichtungen, wie Schulen, Schülerheime, Kindergärten, Behörden und Ämter, Ärzte, Rechtsanwälte, sonstige freiberufliche Bedienstete, Banken, Post, Gasthäuser, Buschenschenken usw. herangezogen.

In die verbrauchsunabhängige Grundgebühr werden insbesondere die für den Betrieb, die Erhaltung und die Verwaltung der maßgeblichen Einrichtungen und Anlagen entstandenen Kosten hineingerechnet. Die Grundgebühr beträgt

1. für jede in einem Haushalt gemeldete Person (auch Nebenwohnsitz) pro Jahr:

€ 58,49

wobei als Obergrenze max. 5 Personen je Haushalt zur Vorschreibung gelangen.

2. für sonstige Andienungspflichtige, die nicht private Haushalte sind, sowie Zimmervermieter, pro Jahr:

Einwohnergleichwert (EGW) bis 0,00 – 0,11	€ 24,15
Einwohnergleichwert (EGW) bis 0,12 – 0,41	€ 48,36
Einwohnergleichwert (EGW) bis 0,42 – 0,81	€ 108,81
Einwohnergleichwert (EGW) bis 0,82 – 1,01	€ 163,16
Einwohnergleichwert (EGW) bis 1,02 – 1,81	€ 217,58
Einwohnergleichwert (EGW) bis 1,82 – 3,01	€ 302,24
Einwohnergleichwert (EGW) bis 3,02 – 4,51	€ 362,66
Einwohnergleichwert (EGW) ab 4,52	€ 604,45

Die Schlüsselzahlen für die Berechnung des Einwohnergleichwertes (EGW) werden auf Basis des EGW=1 wie folgt festgelegt:

Private Zimmervermietung	30 Betten (EGW=1)
Internate/Schülerheime	30 Mitarbeiter*innen (EGW=1)
Handel- und Gewerbebetriebe	30 Mitarbeiter*innen (EGW=1)
Dienstleistungen	30 Mitarbeiter*innen (EGW=1)
Gastgewerbe	30 Sitzplätze (EGW=1)
Industrie- und Erzeugungsbetriebe	60 Mitarbeiter*innen (EGW=1)
Vereine	Pauschale von € 24,15



Vereine mit Ausschank	Pauschale von € 48,36
Schutzhütten	Pauschale von € 48,36
Halter/Schutzhütten Mai-Oktober	1/2 der Jahresgrundgebühr
Halter/Schutzhütten Juni-September	1/3 der Jahresgrundgebühr
Ämter und Behörden	30 Mitarbeiter*innen (EGW=1)
Ärzte, Ordinationen	30 Mitarbeiter*innen (EGW=1)
Banken	30 Mitarbeiter*innen (EGW=1)
Rechtsanwaltskanzleien	30 Mitarbeiter*innen (EGW=1)

Von der Grundgebühr für gewerbliche Betriebe sind jene Einpersonenerunternehmen befreit, die ihren Unternehmensstandort ident mit ihrem Hauptwohnsitz haben.

§ 16

Variable Gebühr

- (1) Die Berechnung der variablen Gebühr erfolgt auf Basis des beigestellten Behältervolumens und der Anzahl der Entleerungen. Als Berechnungsgrundlage werden die Kosten herangezogen, welche durch die tatsächliche Inanspruchnahme der Entsorgungseinrichtung anfallen.

Diese variablen Kosten betragen pro Jahr:

1. für getrennt zu sammelnde biogene Siedlungsabfälle (kompostierbare Siedlungsabfälle wie z. B. Küchen-, Garten-, Markt- oder Friedhofsabfälle):

Kunststoffgefäß 120 l € 71,49

Kunststoffgefäß 240 l € 142,98

2. für gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll, gemäß § 2, Abs. 3, Z. 5):

Kunststoffgefäß 80 l € 38,42 (Bestand im OT Wartberg)

Kunststoffgefäß 120 l € 51,22

Kunststoffgefäß 240 l € 102,45

Abfallcontainer 770 l € 328,69

Abfallcontainer 1100 l € 469,55

Im Bedarfsfall können (z. B. 60 l) Säcke für die zusätzliche Sammlung von Restmüll zugekauft werden. Ein Abfallsammelsack kostet **€ 2,73**

- (2) Bei Erhöhung oder Reduzierung des festgelegten Behältervolumens wird die variable Gebühr angepasst, die Vorschreibung der Grundgebühr erfolgt auch in diesen Fällen auf Personen bzw. Einwohnergleichwert bezogen.

§ 17

Kostensätze für zusätzliche Leistungen



Für zusätzliche Leistungen bei der Abholung des Siedlungsabfalls (*wie z. B. das Abholen von sperrigen Siedlungsabfällen*) wird ein gesonderter Kostenersatz verrechnet. Die Höhe der einzelnen Kostenersätze für alle von der Marktgemeinde Sankt Barbara im Mürztal zusätzlich angebotenen Leistungen wird auf ortsübliche Weise bekannt gemacht.

§ 18

Umsatzsteuer

Die gesetzliche Umsatzsteuer ist allen Beträgen hinzuzurechnen.

§ 19

Vorschreibung und Stichtag

- (1) Die in dieser Verordnung angeführten Gebühren werden vierteljährlich vorgeschrieben. Stichtage für die Berechnung der jeweiligen Vorschreibung sind der 1. Jänner, 1. April, 1. Juli und der 1. Oktober. Zur Zahlung fällig sind diese Gebühren jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und am 15. November.
- (2) Für den Fall, dass die Marktgemeinde Sankt Barbara neben der Abfallgebühr auch andere Leistungen (z.B. Grundsteuer, Wasserverbrauchsgebühr, Kanalgebühr) in einem vorschreibt, ist die Abfallgebühr gesondert auszuweisen.

§ 20

Verfahren – Zuständigkeit

Hinsichtlich der Vorschreibung, Entrichtung und Hereinbringung der in dieser Verordnung festgesetzten Gebühren und Kostenersätze finden die Bestimmungen des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004 und die Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961 i.d.g.F. Anwendung. Die Zuständigkeit richtet sich nach den gemeinderechtlichen Vorschriften.

§ 21

Wertsicherung

Die im § 4 festgesetzte Kanalbenutzungsgebühr wird wie folgt wertgesichert: Mit Wirkung vom 1. Jänner jeden Jahres wird die Kanalbenutzungsgebühr in dem Ausmaß erhöht oder herabgesetzt, in dem sich der von der Bundesanstalt Statistik Österreich Austria verlaubliche Verbraucherpreisindex 2015 (VPI 2015) oder ein an seine Stelle tretender Index im Zeitraum 1. Oktober bis 30. September des der Anpassung vorangehenden Zeitraums verändert hat.

§ 22



Strafbestimmungen

Die Strafbestimmungen richten sich nach § 18 des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004.

§ 23

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Die Abfuhrordnung der Gemeinde Sankt Barbara im Mürztal tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfuhrordnung der Marktgemeinde St. Barbara vom 28.06.2018 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

Angeschlagen am: _____

Abgenommen am: _____